

# **Satzung zur Änderung der Satzung über das Studienorientierungsverfahren für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität München**

**Vom 27. Januar 2022**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung über das Studienorientierungsverfahren für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität München vom 12. Februar 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 7 wird aufgehoben.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Das Gespräch ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es wird als Einzelgespräch mit zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein soll. <sup>3</sup>Ein Studierender oder eine Studierende kann mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin an dem Gespräch teilnehmen. <sup>4</sup>Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. <sup>5</sup>Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>6</sup>In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die erst im Laufe des Studiums vermittelt werden. <sup>7</sup>Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. <sup>8</sup>Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. <sup>9</sup>Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. <sup>10</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. <sup>11</sup>Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 9 als Präsenztermin anberaumt werden. <sup>12</sup>Sätze 10 und 11 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. <sup>13</sup>In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

<sup>14</sup>Im Gespräch werden folgende Themen geprüft:

1. Grundbegriffe und Prinzipien auf Schulniveau zu den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften (insbesondere der Lebensmittelchemie), die geeignet erscheinen, die in § 1 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 genannten studiengangspezifischen Fähigkeiten und Begabungen erkennen zu lassen (dies kann beispielhaft über Inhalte des Begründungsschreibens erfolgen);

2. Befähigung komplexe Probleme - die abstraktes, analytisches und logisches Denken erfordern - erkennen, beschreiben und behandeln zu können;
3. sprachliche Ausdrucksfähigkeit;
4. Kenntnisse zum Studienplan des Studiengangs Lebensmittelchemie (Bachelor), der die Besonderheiten dieses Studiengangs kennzeichnenden Fächer und zum Berufsfeld eines Lebensmittelchemikers sowie deren Bezug zu persönlichen Neigungen des Bewerbers (Motivation);
5. Selbsteinschätzung des Studienbewerbers zu Merkmalen wie Belastbarkeit, Durchhalte- und Aufnahmevermögen, um den spezifischen Anforderungen des Studiengangs Lebensmittelchemie gerecht werden zu können.

<sup>15</sup>Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

1. 25 von Hundert
2. 25 von Hundert
3. 20 von Hundert
4. 20 von Hundert
5. 10 von Hundert

<sup>16</sup>Auf der Grundlage der in Satz 10 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Gespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
Exzellente	91-100
Gut	75-90
Befriedigend	60-74
Ausreichend	40-59
Mangelhaft	20-39
Ungenügend	0-19

<sup>17</sup>Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das festgestellte Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens nach Durchführung der zweiten Stufe wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Studienorientierungsverfahren im Rahmen der Teilnahmebestätigung oder mündlich im Anschluss an das Gespräch mitgeteilt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Studienorientierungsverfahren erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung. <sup>2</sup>Sie enthält die Bezeichnung des Studiengangs, ein Ausstellungsdatum, Name, Vorname und Geburtsdatum des Teilnehmers oder der Teilnehmerin und das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. Mai 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 8. Dezember 2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 27. Januar 2022.

München, 27. Januar 2022

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Januar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Januar 2022.